

**ZdK**Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

**Stellungnahme des
Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK e.V.)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend zur Einführung einer
Kindergrundsicherung**

Kontakt:

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.)

Marc Frings
GeneralsekretärSchönhauser Allee 182
10119 Berlin
+49 (0) 30 166 380 – 653
generalsekretaer@zdk.deClaudia Gawrich
AG Kirche u. Gesellschaft,
Abteilungsleiterin
Schönhauser Allee 182
10119 Berlin
+49 (0) 30 166 380 – 610
claudia.gawrich@zdk.dePrisca Patenge
AG Kirche u. Gesellschaft,
Politische Referentin
Schönhauser Allee 182
10119 Berlin
+49 (0) 30 166 380 – 613
prisca.patenge@zdk.de

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.) ist als bundesweite Vereinigung der katholischen Lai*innen einer der größten zivilgesellschaftlichen Akteure in Deutschland. Wir engagieren uns für Demokratie, Nachhaltigkeit und gerechte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

Als demokratisch gewählter Zusammenschluss aus Vertreter*innen von katholischen Organisationen und Jugendverbänden, Bistümern und Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft haben wir die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigte Willenserklärung, die Kinderarmut deutlich zu reduzieren und Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien zu erhöhen, sehr begrüßt. Es ist unsere Überzeugung, dass Sozialpolitik immer mit einem verstärkten Fokus auf die strukturell Benachteiligten gestaltet werden muss. Deshalb unterstützen wir das Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung in seinem Kernanliegen.

Armut in Deutschland hat ein junges Gesicht. Jedes 5. Kind ist von Armut bedroht und sogar jeder 4. Jugendlicher bis 25 Jahren. Zuletzt hat das Statistische Bundesamt berechnet, dass 2,2 Millionen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren in Deutschland als armutsgefährdet gelten. Hinzu kommt eine Dunkelziffer von rund einer Million Kindern und Jugendlichen in Familien, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen wie Grundsicherung oder Wohngeld haben, aber deren Eltern aus unterschiedlichsten Gründen keine entsprechenden Anträge stellen. Das höchste Armutsrisiko tragen Alleinerziehende, Familien mit mehreren Kindern und Familien mit Migrationshintergrund.¹ Die höchste Armutsgefährdungsquote liegt mit 25,5% bei den 18- bis 24-Jährigen.²

Ein entscheidender Faktor für die Armut von jungen Menschen ist dabei nicht nur das Einkommen sondern auch der Bildungsabschluss der Eltern; wenn diese nicht über einen Berufsabschluss verfügen, steigt die Armutsgefährdungsquote ihrer Kinder auf 37,6%, haben Eltern einen Meistertitel oder Studienabschluss liegt die Quote bei 6,7%.³ Gleichzeitig hängen die Chancen der Kinder auf Bildungserfolg und einen höheren Schulabschluss weiterhin in hohem Maße von ihrem Elternhaus ab und liegen etwa bei Alleinerziehenden mit geringem Einkommen oder Eltern mit Migrationshintergrund bei 21,5% und bei Kindern aus wohlhabenderen Elternhäusern oder wenn beide Abitur haben bei 80%.

¹ Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Factsheet Bertelsmann-Stiftung, 2023; Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland, 2021.

² Vgl dazu Monitor Jugendarmut 2022 – Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V.

³ Laut Statistischem Bundesamt, Juli 2023. Vgl auch Ifo Chancenmonitor 2023.

Die aktuellen familienunterstützenden Leistungen haben bisher noch keine nennenswerte Auswirkung in der Bekämpfung von Armut und Armutsgefährdung von Kindern, jungen Menschen und Familien gezeigt.

Die im Koalitionsvertrag als „Kindergrundsicherung“ angekündigte Reform der familienpolitischen Leistungen sollte einen Paradigmenwechsel in der Unterstützung von Familien, Kindern und jungen Erwachsenen einleiten und einen signifikanten Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut darstellen. Aufgrund dessen hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken die Einführung einer solchen „Kindergrundsicherung“ begrüßt und erwartet.

Im Laufe der letzten Monate wurden von Seiten der Bundesregierung bzw. des BMFSFJ folgende Ziele mit der Einführung der Kindergrundsicherung verknüpft:

1. Zusammenlegung und Bündelung familien- und sozialpolitischer Leistungen, die in zwei Beträgen („Garantiebetrag“ und „Zusatzbetrag“) ausbezahlt werden.
2. Die Kindergrundsicherung als erheblicher Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut u.a. durch einen Garantiebetrag, der ein sachgerechtes Abbild der kindlichen Bedarfe abbilden und ihnen eine gerechtere Teilhabechance ermöglichen sollte. Niemand sollte schlechter gestellt werden.
3. Vereinfachung der Beantragungsverfahren durch Zusammenlegung und Bündelung der Leistungsträger*innen u.a. mithilfe von sinnvoll eingesetzten Automatisierungs- und Digitalisierungsprozessen.
4. Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Kinder und jungen Menschen u.a. durch Anpassung des Garantiebetrags an den steuerlichen Kinderfreibetrag, die Abschaffung der Leistungen des AsylbLG für Kinder und die Entlastung von Alleinerziehenden.

Angesichts der schwierigen Prozesse rund um die Entwicklung der Kindergrundsicherung begrüßen wir, dass uns mit dem vorliegenden Referentenentwurf nun eine Möglichkeit zur Kommentierung anhand von konkreten Aussagen gegeben ist. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Im Folgenden äußern wir uns zu den Punkten innerhalb des Gesetzesentwurfs, die aus unserer Sicht zur Erreichung der oben genannten Ziele förderlich bzw. hinderlich sind.

Insgesamt sehen wir im Referentenentwurf erste Potentiale für mehr Teilhabechancen von (armutsgefährdeten) Kindern und jungen Menschen, die angekündigte Reform der

familienunterstützenden Leistungen ist jedoch in der hier vorliegenden Form nicht ausreichend für den so dringend notwendigen Paradigmenwechsel.

Der Gesetzesentwurf im Detail

§ 1 (Kindergrundsicherung)

In der Beschreibung der Zusammenstellung der Kindergrundsicherung werden drei Komponenten skizziert:

1. Der Kindergarantiebetrug
2. Der Kinderzusatzbetrag
3. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Im Begründungstext zu §1 wird dargelegt, die Summe der in der Kindergrundsicherung zusammengefassten Leistungen decke „typischerweise das Existenzminimum von Kindern“ ab.

Dies stellen wir entschieden in Frage. Der Koalitionsvertrag versprach eine neue familienpolitische Leistung, die auf der Grundlage einer Neuberechnung eines soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und jungen Menschen ihren tatsächlichen Bedarfen näherkommen sollte. Der vorliegende Entwurf zur Kindergrundsicherung lässt dies nicht erkennen, auch nicht perspektivisch. Ohne Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums bleibt dieses Versprechen leer.

Bedarfe für Freizeit und Unternehmungen mit Gleichaltrigen, für Erholung, Mobilität und digitale Teilhabe, evidenzbasierte Empfehlungen zur gesunden Ernährung, zur Bewegung und zur Höhe von Taschengeld sind in den Berechnungen nicht erkennbar. Ein Sparen oder Vorsorgen für die Zukunft – im gesellschaftlichen Narrativ tief verwurzelt – ist nicht vorgesehen.

Damit haben Kinder und junge Menschen aus einkommensschwachen Familien schlechtere Entwicklungs- und Teilhabechancen im Vergleich zu solchen aus einkommensstärkeren Haushalten und es wird keine Perspektive für einen sozialen Aufstieg erkennbar.

Wir halten es außerdem für hinderlich, dass Kindern zwar de facto über die hier zugesicherten Leistungen für Bildung und Teilhabe noch weitere Leistungen zustehen, deren Auszahlung

(und damit Beantragung) aber von der Auszahlung und Beantragung der Kindergrundsicherung getrennt geschieht.

Im Sinne der leichteren Übersicht über die Vielzahl an (möglichen) Unterstützungsleistungen sollte ihre Beantragung und Auszahlung deutlich enger an die Beantragung und Auszahlung der Kindergrundsicherung geknüpft werden.

Der geplante „Familienservice“ sollte proaktiv auf diese weiteren Leistungen aufmerksam machen und Hilfe bei deren Beantragung anbieten. Die im Hinblick auf den geplanten „Kindergrundsicherungs-Check“ (Abschnitt 5) skizzierten Digitalisierungsbemühungen bilden dafür eine gute Grundlage: Über das digitale Tool sollte die Antragsstellung zielgerichtet ermöglicht werden – wie es z.B. bei der Beantragung der Pflegegrade trotz regionaler Unterschiede bereits erfolgreich umgesetzt wurde.

Es muss alles darangesetzt werden, die vorgegebene Zeitschiene einzuhalten, so dass die geplanten digitalisierten Unterstützungsangebote bis zum 01. Januar 2025 tatsächlich genutzt werden können.

Unterabschnitt 1 (Kindergarantiebtrag) § 3 (Leistungsberechtigte), § 4 (Sonstige Leistungsberechtigte), § 8 (Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder)

Der Kindergarantiebtrag wird zukünftig die bisher als „Kindergeld“ bezeichnete Leistung ablösen. Wie auch das Kindergeld, ist auch die Anspruchsinhaberschaft des Kindergarantiebtrages an die Eltern als Unterhaltspflichtige geknüpft. Junge Menschen unter 18 Jahren erhalten keine eigene Rechtsposition.

Hier wurde die Möglichkeit verpasst, jungen Menschen gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil des BVerfG vom 09.02.2010) ein subjektives Recht in Form eines konkreten Leistungsanspruchs gegenüber dem zuständigen Leistungsträger einzuräumen. Wir fordern ausdrücklich, dass diesem Urteil nicht nur teilweise, sondern in vollem Umfang entsprochen wird.

Für junge Menschen über 18 besteht die Möglichkeit, anders als in der Regelung des Kindergeldes, einen eigenen Auszahlungsanspruch auf den Kindergarantiebtrag geltend zu machen. Die Leistungsberechtigung für den Kindergarantiebtrag verbleibt aber weiterhin bei den Eltern.

Wir begrüßen diesen ersten Schritt in die richtige Richtung, der jungen Menschen unabhängig von der Einwilligung ihrer Eltern den Bezug des Kindergarantiebtrages

ermöglicht, fordern aber gleichzeitig, den eigenen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Staat zur Gewährleistung ihres Existenzminimums viel deutlicher herauszuarbeiten: Die Anspruchsinhaberschaft muss bei den Kindern und jungen Menschen selbst liegen.

Im Hinblick auf Early Care Leavers fordern wir, die Altersgrenze, ab der junge Menschen ihren Auszahlungsanspruch auf ihre eigene Person übertragen können, auf mindestens 16 Jahre abzusenken.

Unterabschnitt 1 (Kindergarantiebtrag) §4 Sonstige Leistungsberechtigte

Das ZdK kritisiert mit Nachdruck, dass die Gruppe der Kinder und Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, laut Referentenentwurf weiterhin weder die das Kindergeld ersetzende Leistung des Kindergarantiebetrages noch die erst mit Bezug des Garantiebetrages mögliche Leistung des Kinderzusatzbetrags beziehen können. Hier besteht dringender Korrekturbedarf.

Die Gruppe der Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund und/oder -erfahrung sowie vor allem Kinder mit Fluchthintergrund unterliegen einer deutlich höheren Armutsgefährdungsquote als die 14,8% im bundesdeutschen Durchschnitt. Es ist nicht einsichtig, warum eine Sozialleistung, die es sich zum erklärten Ziel macht, die Armut von Kindern und jungen Menschen spürbar zu bekämpfen, eine der am stärksten von Armut(sgefährdung) betroffene Gruppe außen vorlässt.

Das ZdK erwartet, dass Kinder mit Asylhintergrund die allen Kindern in Deutschland zustehenden Rechte und Leistungen in Anspruch nehmen können.

Unterabschnitt 1 (Kindergarantiebtrag) § 7 (Höhe des Kindergarantiebetrages)

Die Höhe des Kindergarantiebetrages entspricht gegenwärtig der Höhe des Kindergeldes. Sie orientiert sich an der Entwicklung der Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Im Kommentar zum Referentenentwurf liest sich, dass sich der Anlass zur Veränderung des Kindergrundbetrages aus der Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ergibt.

Aus Sicht des ZdK gibt die Formulierung „orientiert sich“ jedoch Raum zu Interpretationen: Die Möglichkeit einer geringfügigeren oder zeitlich verzögerten Veränderung ist gegeben. Wir schlagen eine Formulierung wie „Die Grundlage der Höhe des Kindergarantiebetrages ist mindestens die Höhe des steuerlichen Freibetrages“ vor.

Damit wäre zweifelsfrei sichergestellt, dass die Höhe des Kindergarantiebetrages mindestens alle zwei Jahre entsprechend der zweijährigen Anpassung der Freibeträge angepasst wird.

Unterabschnitt 2 (Kinderzusatzbetrag) § 9 (Leistungsberechtigte)

Laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat jede*r Einzelne in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dem muss ein subjektives Recht in Form eines konkreten Leistungsanspruchs der*des Bürgers*in gegenüber dem*der jeweiligen Leistungsträger*in entsprochen werden.

Dass zukünftig das Kind die Anspruchsinhaberschaft auf den Kinderzusatzbetrag trägt, entspricht damit zum einen dem Urteil des BVerfG, zum anderen der aktuellen Rechtslage in zahlreichen anderen Sozialleistungssystemen wie Unterhaltsvorschuss, Wohngeld etc. Eine solche Neubestimmung der Anspruchsinhaberschaft wäre aus Sicht des ZdK ein guter Schritt in Richtung einer gestärkten Rechtsposition junger Menschen und damit zu begrüßen.

Die Einschränkung in Nummer 3, dass diese Anspruchsinhaberschaft des Kindes nur dann besteht, wenn es mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, schränkt die positive Entwicklung dieser Neubestimmung jedoch erheblich ein.

Die Gruppe der Leistungsberechtigten ist weitgehend deckungsgleich mit der gegenwärtigen Regelung des Kinderzuschlages. Neu gegenüber dem Kinderzuschlag ist lediglich, dass auch diejenigen Kinder und jungen Erwachsenen Kinderzusatzbetrag erhalten können, die mit nur einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft leben. Es muss sich nun nicht mehr um eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II handeln.

Dies hat Auswirkungen auf Kinder/junge Menschen, die in sogenannten „Temporären Bedarfsgemeinschaften“ leben. Da die Anspruchsinhaberschaft des Kinderzusatzbetrages mit dem Kind zwischen den Wohnstätten wechselt, muss er zukünftig entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile aufgeteilt werden und kommt nicht mehr – wie beim Kinderzuschlag – nur der Gemeinschaft zu, in der Kindergeld bezogen wird.

Dies ist im Hinblick auf eine bessere Lastenverteilung zwischen getrenntlebenden Eltern zwar zum einen begrüßenswert, zum anderen können Eltern aber dort, wo kein Kindergarantiebtrag bezogen wird, keinen Anspruch mehr auf Deckung von Regelbedarfen für das Kind beanspruchen – sie sind also auf eine gerechte Verteilung des Kinderzusatzbetrages angewiesen.

Wir fragen uns, ob das Familien in Temporären Bedarfsgemeinschaften nicht unnötig belastet und zu größerem Konfliktpotential führt. In § 35 wird darauf verwiesen, dass bei Streitigkeiten das Familiengericht entscheiden muss. Das führt zu einer erhöhten Belastung der ohnehin schon überlasteten Gerichtssysteme.

Ein deutlicher Unterschied zur Regelung des Kinderzuschlages ist der Wegfall der dort zwingend vorausgesetzten Mindesteinkommengrenzen. Zukünftig können auch diejenigen Kinder den Kinderzuschlagbetrag erhalten, deren Eltern kaum oder geringes Erwerbseinkommen haben.

Anders als beim Bezug des Kinderzuschlages setzt der Anspruch auf den Kinderzuschlagbetrag nicht voraus, dass man die sog. Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II überwunden haben muss. D.h. mehr Kinder können den Kinderzuschlagbetrag in Anspruch nehmen, als gegenwärtig Kinder Anspruch auf den Kinderzuschlag haben. Allerdings bedeutet es auch, dass den Eltern die entsprechenden Leistungen im Bürgergeld verloren gehen.

Unterabschnitt 2 (Kinderzuschlagbetrag) § 11 Höhe des Kinderzuschlagbetrages

Der monatliche Höchstsatz des Kinderzuschlagbetrages umfasst den altersgemäß gestaffelten Regelbedarf des Kindes nach § 27a Absatz 2 SGB XII und die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für Unterkunft und Heizung in der Höhe, auf der Grundlage des Existenzminimumberichts. Damit soll laut Kommentar zum Referentenentwurf eine Neuausrichtung der Kindergrundsicherung „hin zu einer am menschenwürdigen Existenzminimum ausgerichteten Sozialleistung“ erreicht werden.

Aus Sicht des ZdK ist hier gegenwärtig keine Erhöhung der Leistungen zu erkennen. Lediglich die Tatsache, dass es keine Mindesteinkommengrenzen der Eltern zur Beantragung des Kinderzuschlagbetrages geben wird, könnte möglicherweise den Kreis der Berechtigten grundsätzlich erhöhen.

Damit die Kindergrundsicherung, insbesondere der Kinderzuschlagbetrag, einen nennenswerten Beitrag zur einer am menschenwürdigen Existenzminimum ausgerichteten Sozialleistung leisten kann, darf nicht nur die Zusammenstellung der Schlüssel der zusammengenommenen Leistungen anders werden, es müssen auch die tatsächlich angenommenen Bedarfe deutlich erhöht bzw. erweitert werden.

Wir fordern, dass das soziokulturelle Existenzminimum valide neu berechnet wird und die Bedarfe schnellstmöglich daran angepasst werden. Unter anderem muss als Referenzgruppe eine breitere und möglichst diverse Bevölkerungsgruppe gewählt werden. Bedarfe von

Kindern in Familien mit niedrigem Einkommen dürfen nicht anhand von Statistikmodellen errechnet werden, die das Ausgabeverhalten von Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen erfassen.

Außerdem werden die Bedarfe des Kindes für Wohnen und Heizung nun von den Leistungen der Eltern auf die Leistungen der Kinder übertragen: Der Familiengemeinschaft steht insgesamt damit nicht mehr Geld als heute zur Verfügung.

Unterabschnitt 2 (Kinderzusatzbetrag) § 12 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes

Einkommen bzw. Vermögen des Kindes werden mit 45% bei der Berechnung des Kinderzusatzbetrags berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Unterhaltsleistungen. Diese werden gestaffelt berücksichtigt. Sollte es bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung bleiben, kommt es für Unterhaltsbeziehende zu einer Verschlechterung von mindestens 10%, außer für diejenigen, die unter 500 Euro Unterhalt erhalten – hier ändert sich nichts.

Das darf angesichts der erheblichen Last, die Alleinerziehende zu tragen haben, nicht sein. Sie gehören schon jetzt zu der am meisten vom Armuts- und Altersarmutsrisiko bedrohten gesellschaftlichen Gruppe und arbeiten statistisch gesehen viel und in prekären Tätigkeitsfeldern.

Höhere Abschmelzraten und damit weniger Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende mit einer „Entlastung des Bundeshaushaltes“ zu begründen, wie im Kommentar zum Referentenentwurf zu lesen, lehnen wir nachdrücklich ab: Einsparungen dürfen nie auf den Rücken der am meisten benachteiligten Gruppen unserer Gesellschaft gemacht werden! Wer die kommenden Generationen und damit die Leistungsträger*innen der Gesellschaft von Morgen stärken will, muss in sie investieren und darf nicht an falscher Stelle sparen.

Wir kritisieren außerdem ausdrücklich, dass im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung die bestehenden Unterhaltsvorschussregelungen verändert werden sollen. Eine Absenkung des Anspruchsalters auf Unterhaltsvorschuss von 12 Jahren auf den Einschulungsmonat und die angedachte Mindesteinkommensgrenze für Eltern lehnen wir ab: Unterhaltsvorschussleistungen sind keine Sozialleistungen des Staates. Sie sollen eine bestehende Benachteiligung abmildern und Entlastung bringen, insoweit die unterhaltsverpflichteten Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen (können).

Unterabschnitt 2 (Kinderzusatzbetrag) § 16 Bewilligungszeitraum

Über den Kinderzusatzbetrag ist für sechs Monate zu entscheiden. Das führt aus unserer Sicht zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand, gerade bei Familien, die strukturell benachteiligt sind und widerspricht in allen Punkten den ursprünglich formulierten Absichten der Vereinfachung und des Abbaus von Bürokratie.

Wir fordern hier einen deutlich längeren Bewilligungszeitraum, mindestens aber 12 Monate. Darüber hinaus empfehlen wir die Integration der Wieder-Beantragung in ein digitales Tool, in dem bereits abgegebene Informationen datenrechtskonform hinterlegt sind und eine Neubeantragung keinen großen bürokratischen Umstand verursacht. Gut ließe sich aus unserer Sicht solch ein Tool mit dem geplanten Tool zum „Kindergrundsicherungs-Check verbinden.

Grundsätzlich betonen wir, dass – sollte am sechsmonatigen Bewilligungszeitraum festgehalten werden – die Holschuld beim Familienservice liegen. Er sollte die Leistungsempfängerinnen rechtzeitig über den Ablauf der Frist informieren und den Weg zum neuen Antrag so leicht wie möglich gestalten. Da dies den Verwaltungsaufwand jedoch erheblich erhöhen würde, plädieren wir für eine elektronische Lösung (mit Unterstützung durch den Familienservice bei Bedarf).

Unterabschnitt 3 (Weitere Leistungen) § 20 Leistungsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Anspruchsinhaberschaft für Leistungen für Bildung und Teilhabe steht dem Kind zu, nicht mehr wie bisher der Person, die Kindergeld bezieht. Damit erhalten Kinder und junge Erwachsene einen eigenen, einklagbaren Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die Teil des kindlichen Existenzminimums sind.

Aber auch hier besteht dieser Anspruch nur, wenn das Kind mit einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt und in dieser Familiengemeinschaft der Kindergarantiebtrag tatsächlich ausgezahlt wird. Es handelt sich also um eine abhängige Gewährung von Rechten, die eigentlich unabhängig eingeräumt werden müssten. Im Hinblick auf Early Care Leavers kann eine solche Abhängigkeit durchaus zu Problemen führen.

Unterabschnitt 3 (Weitere Leistungen) § 21 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Als richtigen Schritt in die Richtung einer größeren Bündelung und eines vereinfachten Zugangs sehen wir die Tatsache, dass der Antrag auf Kinderzusatzbetrag gleichzeitig als Antrag auf den Teilhabebetrag von 15 Euro und auf das Schulbedarfspaket gewertet wird. Das bedeutet allerdings aus unserer Sicht nur, dass die Anträge gemeinsam gestellt werden. Die Nachweise über tatsächliche Ausgaben müssen nachgereicht, andere Leistungen für Teilhabe und Bildung an anderer Stelle beantragt werden. Vereinfachte und erleichterte Zugangsmöglichkeiten gibt es demnach geplant erstmal nur für einen kleinen Teil der Leistungen.

Für den Zugang zu weiteren Teilhabeangeboten, die dann von den Ländern zu tragen sind, soll bis zum 1. Januar 2029 ein „Kinderchancenportal“ zur elektronischen Unterstützung eingerichtet werden. Wir begrüßen, dass die Schwierigkeiten hier wahrgenommen werden und ihnen mit einer konkreten Maßnahme und einem konkreten Zeitplan Abhilfe geschaffen werden soll. Die Einführung der Kindergrundsicherung und die geplante Einrichtung des Kinderchancenportals liegen jedoch vier Jahre auseinander und es bleibt bei einer Situation mehrerer Quellen/Zugangswege.

Mit Blick auf andere Digitalisierungsprojekte der Bundesregierung, deren Einführung sich deutlich verzögert hat (bspw. die der Organspendedatenbank), befürchten wir, dass sich die sowieso schon spät geplante Einführung des Kinderchancenportals noch weiter in die Zukunft verschiebt. Deshalb schlagen wir vor, das Kinderchancenportal als Service direkt mit dem Kindergrundsicherungs-Check-Tool zu verbinden: Der Vorteil liegt darin, dass dann nur eine Stelle Auskunft über möglicherweise zustehende Leistungen und deren Beantragung erteilen könnte, was ein deutlich niedrighschwelligeres Beantragungsverfahren mit sich bringen würde – und einen Abbau von Verwaltungsaufwand.

Eine proaktive Information durch Ämter wird notwendig sein, damit Familien einen besseren ersten Überblick über ihnen zustehende Leistungen und deren Beantragung zu erhalten.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass leistungsberechtigte Schüler*innen künftig zweimal im Jahr eine Pauschale für den persönlichen Schulbedarf erhalten, ohne, dass dafür gesondert Anträge gestellt werden müssen. Hier sehen wir einen guten ersten Schritt zur Bündelung von familienpolitischen Leistungen und damit in die Richtung Abbau versteckter Kinderarmut – also Abbau der Dunkelziffer derjenigen, die Anspruch hätten, aber diese nicht geltend machen.

Abschnitt 3 (Organisation) § 23 (Zuständigkeit)

Ganz im Sinne des Ziels, die Vielzahl der leistungstragenden Stellen zu bündeln und den Leistungsempfänger*innen damit die Beantragung zu erleichtern, wird zukünftig der neu zu schaffende „Familienservice“ für die Kindergrundsicherung zuständig sein.

Der Familienservice löst damit die an der Bundesagentur für Arbeit verortete „Familienkasse“ ab, bei der heute die Gewährung von Kindergeld und Kinderzuschlag verortet sind. Ebenso liegt die Zuständigkeit für die steuerlichen Kinderfreibeträge schon heute bei der Bundesagentur für Arbeit. Über die Zuständigkeiten der Familienkasse hinaus wird der „Familienservice“ auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe gewähren, die mit Kindergarantiebetrug und Kinderzusatzbetrag ausbezahlt werden können.

Das ZdK sieht durchaus, dass die Nutzung der Infrastruktur einer schon heute bundesweit tätigen und leistungsfähigen Behörde ein ökonomisch rationaler Weg ist, die Kindergrundsicherung kostensparend einzuführen.

Wir gehen allerdings davon aus, dass es einer erheblichen Aufstockung des Personals bedarf, um vor allem eine bessere, zielgerichtete und nachhaltigere Beratung der Familien gewährleisten zu können. Dies ist zwingend notwendig, will man die Dunkelziffer derjenigen, die zwar zum Empfang von Leistungen berechtigt wären, diese aber aus Unkenntnis oder Verunsicherung nicht beantragen, deutlich verringern.

Es darf allerdings nicht hingenommen werden, dass in der Zeit bis zum erfolgreichen Aufbau bundesweiter Zuständigkeiten bestehende regionale Strukturen vernachlässigt oder zerschlagen werden und damit wichtige Ressourcen und Kompetenzen verloren gehen. Wir verweisen hier z. B. auf die erfolgreiche Arbeit der Jobcenter für erwerbsfähige Jugendliche, die Leistungen aus SGB II und III beziehen.

Sollte es außerdem bei dem angedachten Bewilligungszeitraum von sechs Monaten für den Kinderzusatzbetrag bleiben, erwarten wir, dass erhebliche Ressourcen allein schon in die Aufrechterhaltung verwaltungstechnischer Vorgänge einfließen werden. Auch deshalb fordern wir, diesen Zeitraum deutlich auszuweiten.

Wir fordern die Ländern dazu auf, auch andere Zuständigkeiten für Leistungen nach Möglichkeit an den Familienservice abzugeben.

Abschnitt 5 (Kindergrundsicherungscheck) § 43 (Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung)

Zukünftig soll es die Möglichkeit einer elektronischen Vorprüfung, den sogenannten „Kindergrundsicherungs-Check“ geben. Das ZdK begrüßt den sich hier abzeichnenden Versuch, die Ziele der Bündelung und schwellenarmen Digitalisierung zumindest teilweise zu verfolgen. Sollte der Familienservice proaktiv auf Kindergarantiebetrag-Beziehende zugehen, könnte mit diesem ersten Schritt tatsächlich dazu beigetragen werden, Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu verhelfen

Wir sehen in diesem Check aber tatsächlich nur einen „ersten Schritt“ hin zu einer schwellenarmen Digitalisierung: Zum einen sollte es unbedingt möglich sein, auf der Grundlage des Kindergrundsicherungs-Checks auch den konkreten Antrag für den Kindersofortzuschlag zu stellen, beispielsweise nach ausdrücklicher Zustimmung der Antragsstellenden. Zum anderen sollte es möglich sein, die regelmäßig geforderte Neubeantragung des Kinderzuschlages ebenfalls über ein solches digitales Tool durchzuführen, über personalisierte Nutzer*innenzugänge, die die Wieder-Anträge möglichst aufwandsarm ermöglichen.

Wir begrüßen deshalb, dass in § 50 die Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks festgehalten wird. Wir fordern, dass die angestrebte Konzeption in einem wirklich niedrighschwellig zugänglichen „Check-, Beantragungs- und Wiederbeantragungs-Tool“ münden sollte. Dies sollte als Ziel definiert werden und die Ergebnisse der Evaluation des Checks dahingehend überprüft werden. Solange ein Check lediglich dazu führt, dass die Beantragenden den Vorgang an anderer Stelle wiederholen müssen, handelt es sich weder um eine sinnvolle Form der Digitalisierung noch um einen Abbau von Schwellen bei der Beantragung.

Zusammenfassung

Als katholische Laienorganisation sprechen wir für eine Vielzahl katholischer Organisationen in Deutschland, die sich für die Rechte und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen stark machen. Aus unserem christlichen Verständnis heraus sehen wir es als unsere Pflicht, die Stimme für die Marginalisierten unserer Gesellschaft zu erheben.

In diesem Sinne unterstützen wir die Anliegen und Ziele der Kinder- und Jugendgrundsicherung in ihrem Kern. Zugleich sehen wir, wie dargelegt, an vielen Stellen Verbesserungsbedarf.

Wir fordern deshalb vor dem Hintergrund der ursprünglichen Ziele der Kindergrundsicherung:

Zu 1.: Bündelung

- Im Hinblick auf die Bündelung von Leistungen nicht nur eine Teilbündelung anzustreben.

Zu 2.: Erhöhung der Leistungen

- Eine schnellstmögliche valide Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums.

Zu 3.: Vereinfachung

- Chancen der Digitalisierung und Automatisierung wirklich zu nutzen: Die Einführung eines umfassenden Kindergrundsicherungs-Antrags-Tools statt eines bloßen Kindergrundsicherungs-Checks) wäre dringend erforderlich.
- Zusätzlich muss es das Recht auf eine schriftliche und mündliche Antragsstellung geben.
- Der schwellenarme Zugang zu Beratungsangeboten muss dringend gewährleistet werden
- Eine deutliche Verlängerung des Bewilligungszeitraumes des Kinderzusatzbetrages ist unumgänglich.

Zu 4.: Chancengleichheit

- Die Abschmelzrate für Alleinerziehende muss dringend nicht nur dem Status quo angepasst werden, sondern ihm gegenüber deutliche Vorteile bringen.
- Kinder müssen aus dem AsylbLG herausgenommen werden und ein Anrecht auf den Bezug von Kindergrundsicherung erhalten

Das ZdK fordert darüber hinaus, dass Kitas und Schulen deutlich stärker als Instrument zur Ermöglichung von Chancengerechtigkeit genutzt werden. Kinder und junge Menschen verbringen einen Großteil ihrer Zeit in Kindertages- und Bildungseinrichtungen. Hier steckt

noch erhebliches Entwicklungspotential: Ein quantitativ und qualitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Schulen kommt allen Kindern zugute und trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und junge Menschen bessere Teilhabechancen erhalten.

Fazit

Die Kindergrundsicherung kann in dem hier skizzierten Format Kinderarmut nicht bekämpfen, sie trägt aber durchaus Potential in sich, an einigen Stellen wirksam zu werden, wenn sich bestimmte Aspekte deutlich verändern.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken bedankt sich noch einmal für die Gelegenheit, den Referentenentwurf zu kommentieren. Wir stehen für Rückfragen oder weitere Beteiligungsprozesse gerne zur Verfügung.